

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 458. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Änderung der Nr. 4.3.10.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

4.3.10.1 Terminservicestellen-Terminfall

~~Behandlungen, die aufgrund einer Terminvermittlung durch die Terminservicestelle (TSS) erfolgen, erhalten gemäß § 87 Abs. 2b Satz 3 Nrn. 1-3 und Abs. 2c Satz 3 Nrn. 1-3 SGB V einen prozentualen Aufschlag auf die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale.~~

Für die Behandlung eines Versicherten aufgrund einer Terminvermittlung durch die TSS (Terminservicestellen-Terminfall, kurz: TSS-Terminfall) erhält der Arzt einen Aufschlag auf die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale in Form ~~einer arztgruppenspezifischen Zusatzpauschale~~ eines **Zuschlags**. Für die Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 (ausgenommen Laborleistungen und Gebührenordnungsposition 01720) aufgrund einer Terminvermittlung durch die TSS erhält der Arzt einen Aufschlag in Form einer Zusatzpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01710.

Die Höhe des **Zuschlags Aufschlags** ist abhängig von der Anzahl der Kalendertage bis zum Tag der Behandlung und beträgt

- vom 1. bis 8. Kalendertag 50 % der jeweiligen altersklassenspezifischen Versicherten- oder Grundpauschale bzw. Konsiliarpauschale
- vom 9. bis 14. Kalendertag 30 % der jeweiligen altersklassenspezifischen Versicherten- oder Grundpauschale bzw. Konsiliarpauschale
- vom 15. bis 35. Kalendertag 20 % der jeweiligen altersklassenspezifischen Versicherten- oder Grundpauschale bzw. Konsiliarpauschale

Die Höhe der Zusatzpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01710 ist abhängig von der Anzahl der Kalendertage bis zum Tag der Behandlung und beträgt

- vom 1. bis 8. Kalendertag 114 Punkte
- vom 9. bis 14. Kalendertag 68 Punkte
- vom 15. bis 35. Kalendertag 45 Punkte

Der Tag der Kontaktaufnahme des Versicherten bei der TSS gilt als erster Zähltag für die Berechnung des gestaffelten prozentualen Aufschlags. Bei der Abrechnung **des Zuschlags bzw. der Zusatzpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01710** ist das zutreffende Zeitintervall des TSS-Terminfalls durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

~~Die Zusatzpauschale Der Zuschlag~~ kann nur in Fällen mit Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale ~~oder in Fällen, in denen ausschließlich Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 (ausgenommen Laborleistungen und Gebührenordnungsposition 01720) durchgeführt werden,~~ berechnet werden.

Die Zusatzpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01710 kann nur in Fällen, in denen Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 (ausgenommen Laborleistungen und Gebührenordnungsposition 01720) durchgeführt werden, berechnet werden.

Der Zuschlag bzw. ~~Die~~ Zusatzpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01710 für die TSS-Terminvermittlung ist nicht in die Berechnung von Abschlägen und Aufschlägen, die auf die Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschalen vorgenommen werden, einzubeziehen.

~~In Fällen, in denen ausschließlich Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 (ausgenommen Laborleistungen und Gebührenordnungsposition 01720) durchgeführt werden, erfolgt der prozentuale Aufschlag gestaffelt nach dem Tag der Behandlung ebenfalls auf die Bewertung der jeweiligen altersklassenspezifischen Versicherten- oder Grundpauschale bzw. Konsiliarpauschale, auch wenn diese im Arztgruppenfall nicht berechnet wird.~~

Der Zuschlag bzw. ~~Die~~ Zusatzpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01710 ist im Arztgruppenfall insgesamt nur einmal berechnungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn in demselben Quartal eine erneute Behandlung desselben Versicherten aufgrund einer erneuten Terminvermittlung durch die TSS (TSS-Terminfall und/oder TSS-Akutfall) erfolgt.

2. Änderung der Nr. 4.3.10.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

4.3.10.2 Terminservicestellen-Akutfall

Gemäß § 75 Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 SGB V ist Versicherten durch die TSS in Akutfällen auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen, standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens eine unmittelbare ärztliche Versorgung in der medizinisch gebotenen Versorgungsebene zu vermitteln (Terminservicestellen-Akutfall, kurz: TSS-Akutfall).

Für die Behandlung eines Versicherten aufgrund der Vermittlung eines TSS-Akutfalls erfolgt ein Aufschlag in Höhe von 50 % auf die jeweilige Versicherten- oder Grundpauschale bzw. Konsiliarpauschale in Form eines **Zuschlags Zusatzpauschale**. ~~Die Zusatzpauschale Der Zuschlag~~ ist nur berechnungsfähig, wenn der vermittelte Termin spätestens am Kalendertag nach

Kontaktaufnahme des Versicherten bei der TSS und Einschätzung als TSS-Akutfall erfolgt.

Bei der Abrechnung ~~des Zuschlags der Zusatzpauschale~~ ist der TSS-Akutfall durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

~~Die Zusatzpauschale~~ Der Zuschlag kann nur in Fällen mit Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale berechnet werden.

~~Die Zusatzpauschale~~ Der Zuschlag für den TSS-Akutfall ist nicht in die Berechnung von Abschlägen und Aufschlägen, die auf die Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschalen vorgenommen werden, einzubeziehen.

~~Die Zusatzpauschale~~ Der Zuschlag ist im Arztgruppenfall einmal berechnungsfähig. Das gilt auch dann, wenn in demselben Quartal eine erneute Behandlung desselben Versicherten aufgrund einer erneuten Terminvermittlung durch die TSS (TSS-Terminfall und/oder TSS-Akutfall) erfolgt.

~~Die Zusatzpauschale~~ Der Zuschlag ist ab Implementierung des standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens gemäß § 75 Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 SGB V berechnungsfähig.

3. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01322 und 01323 in den Abschnitt 1.3 EBM

01322 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01320 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

einmal im Arztgruppenfall

Die Gebührenordnungsposition 01322 kann durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt werden.

Die Gebührenordnungsposition 01322 ist im Arztgruppenfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01710 berechnungsfähig.

01323 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01321 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

einmal im Arztgruppenfall

Die Gebührenordnungsposition 01323 kann durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt werden.

Die Gebührenordnungsposition 01323 ist im Arztgruppenfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01710 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01710 in den Abschnitt 1.7.1 EBM

01710 Zusatzpauschale für die Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1,

einmal im Arztgruppenfall

Die Gebührenordnungsposition 01710 kann durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt werden.

Die Gebührenordnungsposition 01710 ist nicht berechnungsfähig, wenn der vermittelte Patient bei der die Früherkennungsuntersuchung durchführenden Arztgruppe derselben Praxis in demselben Quartal bereits behandelt wurde.

Die Gebührenordnungsposition 01710 ist am Behandlungstag nicht neben einer Versicherten- oder Grundpauschale berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01710 ist im Arztgruppenfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01322, 01323, 03010, 04010, 05228, 06228, 07228, 08228, 09228, 10228, 11228, 13228, 13298, 13348, 13398, 13498, 13548, 13598, 13648, 13698, 14218, 15228, 16228, 17228, 18228, 20228, 21236, 21237, 22228, 23228, 23229, 24228, 25228, 25229, 25230, 26228, 27228 und 30705 berechnungsfähig.

5. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 03010 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 03000 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

6. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 04010 im Abschnitt 4.2.1 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 04000 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

7. Änderung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 4.5.4 EBM

4. Neben den Gebührenordnungspositionen 04564 bis 04566, 04572 und 04573 sind aus den Abschnitten 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 nur die Gebührenordnungspositionen 01100, 01101, 01220 bis 01222, 01320 ~~und~~ **bis** 01324**3**, 01411, 01412 und 01415 berechnungsfähig.

8. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 05228 im Abschnitt 5.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 05210 bis 05212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

9. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 06228 im Abschnitt 6.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 06210 bis 06212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

10. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 07228 im Abschnitt 7.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 07210 bis 07212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-

Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

**11. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 08228 im Abschnitt
8.2 EBM**

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 08210 bis
08212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

**12. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 09228 im Abschnitt
9.2 EBM**

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 09210 bis
09212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

**13. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 10228 im Abschnitt
10.2 EBM**

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 10210 bis
10212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

**14. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 11228 im Abschnitt
11.2 EBM**

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 11210 bis
11212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

**15. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13228 im Abschnitt
13.2.1 EBM**

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13210 bis
13212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

16. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13298 im Abschnitt 13.3.1 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13290 bis 13292 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

17. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13348 im Abschnitt 13.3.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13340 bis 13342 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

18. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13398 im Abschnitt 13.3.3 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13390 bis 13392 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

19. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13498 im Abschnitt 13.3.4 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13490 bis 13492 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

20. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13548 im Abschnitt 13.3.5 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13540 bis 13542 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

21. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13598 im Abschnitt 13.3.6 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13590 bis 13592 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

22. Änderung der dritten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.6 EBM

3. Neben den Gebührenordnungspositionen 13610, 13611, 13612, 13620, 13621 und 13622 sind aus den Abschnitten 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 nur die Gebührenordnungspositionen 01100, 01101, 01220 bis 01222, 01320 ~~und~~ **bis** 01321, 01411, 01412 und 01415 berechnungsfähig.

23. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13648 im Abschnitt 13.3.7 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13640 bis 13642 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

24. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 13698 im Abschnitt 13.3.8 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13690 bis 13692 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

25. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 14218 im Abschnitt 14.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 14210 und 14211 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

26. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 15228 im Abschnitt 15.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 15210 bis 15212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-

Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

27. Änderung der Nr. 2 der Präambel 16.1 EBM

2. Fachärzte für Nervenheilkunde sowie Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie berechnen abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen immer die Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 sowie den Zuschlag für die nervenheilkundliche Grundversorgung nach der Gebührenordnungsposition 21225 und ~~die Zusatzpauschale~~ **den Zuschlag** für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung nach der Gebührenordnungsposition 21237. Der Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 nach der Gebührenordnungsposition 21228 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

28. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 16228 im Abschnitt 16.2 EBM

~~Zusatzpauschale~~ **Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 16210 bis 16212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

29. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 17228 im Abschnitt 17.2 EBM

~~Zusatzpauschale~~ **Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 17210** für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

30. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 18228 im Abschnitt 18.2 EBM

~~Zusatzpauschale~~ **Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 18210 bis 18212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

31. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 20228 im Abschnitt 20.2 EBM

~~Zusatzpauschale~~ **Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 20210 bis**

20212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

32. Änderung der Nr. 2 der Präambel 21.1 EBM

2. Fachärzte für Nervenheilkunde sowie Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie berechnen abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen immer die Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 sowie den Zuschlag für die nervenheilkundliche Grundversorgung nach der Gebührenordnungsposition 21225 und ~~die Zusatzpauschale~~ **den Zuschlag** für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung nach der Gebührenordnungsposition 21237. Der Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 nach der Gebührenordnungsposition 21228 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

33. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 21236 im Abschnitt 21.2 EBM

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 21210 bis
21212** für Fachärzte für Psychiatrie und
Psychotherapie für die Behandlung aufgrund
einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner
Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

34. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 21237 im Abschnitt 21.2 EBM

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 21213 bis
21215** für Fachärzte für Nervenheilkunde und
Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie für
die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

35. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 22228 im Abschnitt 22.2 EBM

**Zusatzpauschale Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 22210 bis
22212** für die Behandlung aufgrund einer TSS-
Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung
4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

36. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 23228 im Abschnitt 23.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212 für ärztliche und psychologische Psychotherapeuten für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

37. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 23229 im Abschnitt 23.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 23214 für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

38. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 24228 im Abschnitt 24.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 24210 bis 24212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

39. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 25228 im Abschnitt 25.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 25210 bei gutartiger Erkrankung für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

40. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 25229 im Abschnitt 25.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 25211 bei bösartiger Erkrankung für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

41. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 25230 im Abschnitt 25.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 25214 nach strahlentherapeutischer Behandlung für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

42. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 26228 im Abschnitt 26.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 26210 bis 26212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

43. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 27228 im Abschnitt 27.2 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 27210 bis 27212 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

44. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 30705 im Abschnitt 30.7.1 EBM

Zusatzpauschale Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 30700 für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2,

45. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

46. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01322 und 01323 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4 und 31.6.1 Nr. 1

47. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01710 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2 und 20.1 Nr. 2

48. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01322	Zuschlag TSS- Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
01323	Zuschlag TSS- Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
01710	Zusatzpauschale TSS- Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung

49. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
03010	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
04010	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
05228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
06228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
07228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
08228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
09228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
10228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
11228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13298	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13348	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13398	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
13498	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13548	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13598	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13648	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
13698	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
14218	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
15228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
16228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
17228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
18228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
20228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
21236	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
21237	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
22228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
23228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
23229	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
24228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
25228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung bei gutartiger Erkrankung	KA	./.	Keine Eignung
25229	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung bei bösartiger Erkrankung	KA	./.	Keine Eignung

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
25230	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung nach strahlentherapeutischer Behandlung	KA	./.	Keine Eignung
26228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
27228	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung
30705	Zuschlag Zusatzpauschale TSS-Terminvermittlung	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotiz

Die gemäß Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 445. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) aufgenommenen kodierten Zusatznummern werden in ihrer Bezeichnung entsprechend diesem Beschluss angepasst.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 458. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 75 Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 sowie § 87 Abs. 2b Satz 3 Nrn. 1-3 und Abs. 2c Satz 3 Nrn. 1-3 SGB V hatte der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 445. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) den EBM mit Wirkung zum 1. September 2019 angepasst. In den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM wurde eine neue Nr. 4.3.10 aufgenommen, die die Zuschlagsregelungen gemäß § 87 Abs. 2b Satz 3 Nrn. 1-3 und Abs. 2c Satz 3 Nrn. 1-3 SGB V in Verbindung mit § 75 Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 SGB V für Termine, welche durch die TSS vermittelt wurden, darlegt. In die Kapitel 3 bis 27 (mit Ausnahme von Kapitel 12 und 19) und den Abschnitt 30.7 des EBM wurde jeweils eine arztgruppenspezifische Zusatzpauschale aufgenommen, mit der die Aufschläge auf die jeweilige Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschale für TSS-Terminfälle und TSS-Akutfälle gemäß § 87 Abs. 2b Satz 3 und Abs. 2c Satz 3 SGB V abhängig von der Anzahl der Kalendertage bis zum Tag der Behandlung abgebildet werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit Schreiben vom 26. September 2019 den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 445. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beanstandet, soweit Fälle, in denen ausschließlich Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern durchgeführt und abgerechnet werden, in die Zuschläge nach § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2c Satz 3 SGB V einbezogen werden. Zudem hat der Bewertungsausschuss die Auflagen erhalten, die Zusatzpauschalen für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2 in Form von Zuschlägen im EBM

abzubilden und die Leistungen und Zuschläge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 und 4 SGB V auch für ermächtigte Ärzte, Krankenhäuser bzw. Institute vorzusehen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der Bewertungsausschuss den EBM im Hinblick auf die Auflagen des BMG an. Die Zusatzpauschalen für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2 werden in Zuschläge umbenannt und die Allgemeinen Bestimmungen 4.3.10 dahingehend angepasst. Für ermächtigte Ärzte, Krankenhäuser bzw. Institute, deren Ermächtigungsumfang nicht dem eines zugelassenen Vertragsarztes entspricht, werden die Gebührenordnungsposition (GOP) 01322 als Zuschlag zur GOP 01320 und die GOP 01323 als Zuschlag zur GOP 01321 aufgenommen. Ärzte mit einer Ermächtigung nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV berechnen anstelle der GOP 01322 und 01323 die Zuschläge der arztgruppenspezifischen Kapitel.

Die mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 445. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) aufgenommene Aufschlagsregelung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 für Fälle, in denen ausschließlich Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt werden, wird aufgehoben und durch eine angepasste Regelung ersetzt. Hierfür wird im Abschnitt 1.7.1 EBM eine Zusatzpauschale nach der GOP 01710 für die Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 aufgenommen. Die Zusatzpauschale nach der GOP 01710 kann nur in Fällen, in denen Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern des Abschnitts 1.7.1 (ausgenommen Laborleistungen und GOP 01720) durchgeführt werden und die weiteren Abrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind, berechnet werden. Die Höhe der Bewertung der GOP 01710 wurde durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen der Versichertenpauschalen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Gebührenordnungspositionen 04001 und 04002) und den für die Zusatzpauschalen gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 geltenden prozentualen Aufschlägen abhängig von der Anzahl der Kalendertage bis zum Tag der Behandlung festgelegt.

Weiterhin erfolgen verschiedene Folgeänderungen im EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.